

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Gutachterkommission für Behandlungsfehler von Ärzten Stand: Mai 2018

Fragen und Antworten zur Gutachterkommission – „Leichte Sprache“

1. Was ist die Gutachterkommission?

Alle Menschen machen Fehler.

Auch Ärzte machen Fehler.

Es gibt daher seit über 40 Jahren in Baden-Württemberg Stellen, die zuständig sind für die Aufklärung von Behandlungsfehlern.

Die Stellen heißen „Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg“.

In der Praxis sagen wir einfach:

Die Gutachterkommission.

2. In welchen Fällen kann mir die Gutachterkommission weiterhelfen?

Sie denken:

Ihr Arzt hat Sie falsch untersucht?

Ihr Arzt hat Sie falsch behandelt?

Ihr Arzt hat Sie nicht richtig über die Behandlung informiert?

Wir überprüfen, ob das stimmt.

Wir überprüfen auch:

Haben Sie einen Gesundheitsschaden erlitten?

Ist der Grund für diesen Gesundheitsschaden der Fehler des Arztes?

Das Ergebnis der Überprüfung schreiben wir auf.

Man nennt das Gutachten.

3. Wann ist die Gutachterkommission für mich zuständig?

Sie ist für Sie zuständig, wenn Sie in Baden-Württemberg von einem Arzt behandelt worden sind.

4. In welchen Fällen kann die Gutachterkommission mir nicht weiterhelfen?

Wir können nicht helfen:

- wenn ein Gericht die Behandlung Ihres Arztes gerade überprüft oder schon überprüft hat.
- wenn die Staatsanwaltschaft über dieselbe Behandlung Ihres Arztes Ermittlungen führt oder geführt hat.
- wenn seit der Behandlung mehr als 5 Jahre vergangen sind.
- wenn Sie andere Fehler geltend machen wollen.

Beispiel: Wenn Sie denken Ihre Arztrechnung sei falsch.

- wenn es ein ärztliches Gutachten gibt und Sie finden das schlecht.
- wenn Sie wegen des Fehlers Ihres Arztes Geld vom Land Baden-Württemberg bekommen könnten.
- wenn Sie sich gegen eine Behandlung wenden, bei der mehr als zwei Ärzte aus unterschiedlichen Fachrichtungen beteiligt waren und nicht in kurzer Zeit beurteilt werden kann, ob die Ärzte einen Fehler in der Behandlung gemacht haben.

Beispiel: Einer Ihrer behandelnden Ärzte war Ohrenarzt, der andere behandelnde Arzt war Chirurg und der Hausarzt hat Sie überwiesen.

5. Wer arbeitet für die Gutachterkommission?

Die Gutachterkommission hat drei Mitglieder.

- ein Jurist, z.B. ein Rechtsanwalt oder Richter
- ein Arzt, der schon viele Jahre in seinem Beruf arbeitet.
- ein weiterer Arzt, der sich auf demselben Gebiet auskennt, wie Ihr behandelnder Arzt.

Für die Mitglieder der Gutachterkommission ist die Tätigkeit ein Ehrenamt.

Sie sind nicht bei der Ärztekammer angestellt.

Die Mitglieder sind unabhängig. Niemand kann ihnen vorgeben, wie sie entscheiden sollen.

6. Was muss ich tun, damit die Gutachterkommission für mich tätig wird?

Sie müssen einen schriftlichen Antrag stellen.

7. Wo finde ich den Antrag?

Im Internet finden Sie folgenden Link:

<http://www.aerztekammer-bw.de/20buerger/40behandlungsfehler/fragebogen.pdf>

Sie finden unter diesem Link einen Fragebogen. Diesen schicken Sie ausgefüllt an die zuständige Ärztekammer. Damit ist der Antrag gestellt.

8. Wer kann einen Antrag bei der Gutachterkommission stellen?

- Sie selbst, wenn Sie der Patient sind, um den es geht.
- Eltern für ihre minderjährigen Kinder.
- Der gesetzliche Betreuer für den unter Betreuung stehenden Patienten.
- Der Ehegatte oder die Kinder, wenn der Patient verstorben ist.
- Die Eltern, wenn der verstorbene Patient keinen Ehegatten und keine Kinder hatte.
- Der Arzt, dem ein Fehler in der Behandlung vorgeworfen wird.

9. An wen muss ich den Antrag schicken?

In Baden-Württemberg gibt es vier Bezirksärztekammern.

Die vier Bezirksärztekammern heißen: Nordwürttemberg, Nordbaden, Südwürttemberg, Südbaden.

Der Antrag muss an die Bezirksärztekammer geschickt werden, die für den Ort an dem Sie behandelt wurden, zuständig ist.

Beispiel: Ihr Arzt befindet sich in Biberach. Zuständig ist für Sie die Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Die Bezirksärztekammern haben folgende Anschriften:

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg
- Gutachterkommission -
Jahnstr. 5
70597 Stuttgart

Bezirksärztekammer Südwürttemberg
- Gutachterkommission -
Haldenhastr. 11
72770 Reutlingen

Bezirksärztekammer Nordbaden
- Gutachterkommission -
Zimmerstr. 4
76137 Karlsruhe

Bezirksärztekammer Südbaden
- Gutachterkommission –
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

10. Wie geht das Verfahren bei der Gutachterkommission?

Sie stellen einen schriftlichen Antrag (<http://www.aerztekammer-bw.de/20buerger/40behandlungsfehler/fragebogen.pdf>)

Diesen Antrag schicken Sie an die Gutachterkommission der Bezirksärztekammer, die für den Ort an dem Sie behandelt wurden, zuständig ist. Wir schicken Ihnen eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu.

Eine Schweigepflichtentbindungserklärung bedeutet:

Ihr Arzt darf uns etwas über Ihre Behandlung erzählen.

Ihr Arzt darf uns Behandlungsunterlagen zuschicken.

Sie unterschreiben die Schweigepflichtentbindungserklärung.

Sie müssen die Schweigepflichtentbindungserklärung aber nicht unterschreiben.

Ihr Arzt darf uns dann nichts über Ihre Behandlung erzählen.

Ihr Arzt darf uns dann keine Behandlungsunterlagen zuschicken.

Wir fragen den Arzt, gegen den Sie das Verfahren führen wollen, ob er dem Verfahren bei der Gutachterkommission zustimmt.

Ihr Arzt informiert seine Haftpflichtversicherung über das Verfahren.

Wenn Ihr Arzt dem Verfahren zustimmt, prüft die Gutachterkommission, ob Sie falsch behandelt worden sind.

Dazu werden Sie und der Arzt, dem eine falsche Behandlung vorgeworfen wird, in der Regel zu einem Gespräch bei der Gutachterkommission eingeladen. Beide Seiten können ihren Standpunkt vortragen.

Nach diesem Termin überprüft und entscheidet die Gutachterkommission, ob der Arzt einen Fehler gemacht hat.

Die Gutachterkommission schreibt das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Gutachten auf.

Wir schicken Ihnen dieses Gutachten zu.

11. Kann ich zum Termin bei der Gutachterkommission jemand mitbringen?

Ja.

Sie können einen Anwalt mitbringen

Sie können eine Begleitperson Ihrer Wahl mitbringen.

12. Muss man bei dem Verfahren der Gutachterkommission mitmachen?

Nein!

Es ist für Sie freiwillig.

Es ist für den Arzt freiwillig.

13. Wie lange dauert die Arbeit der Gutachterkommission?

Das Verfahren dauert 10 bis 12 Monate.

Es kann länger dauern.

Länger kann es dauern, wenn es eine schwierige Behandlung war.

Es kann kürzer dauern.

14. Kostet die Arbeit der Gutachterkommission etwas für mich?

Nein.

Sie müssen für die Arbeit der Gutachterkommission nichts bezahlen.

ABER: Diese Kosten müssen Sie selbst bezahlen:

- wenn Sie einen Anwalt haben, müssen Sie diesen selbst bezahlen
- wenn Sie von den Unterlagen Ihres Arztes Kopien haben möchten, müssen Sie diese bezahlen
- die Kosten für die Fahrt zu dem Termin, zu dem wir Sie einladen, müssen Sie selbst bezahlen.

15. Muss ich mich an das Ergebnis des Gutachtens halten?

Nein.

Das Gutachten verpflichtet Sie nicht.

Das Gutachten verpflichtet den Arzt nicht.

16. Was kann ich tun, wenn ich das Gutachten der Gutachterkommission für falsch halte?

Sie können zu Gericht gehen.

Bei Gericht können Sie klagen.